

An das Amt der Oö. Landesregierung  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

In Kopie: Bundeskanzleramt Verfassungsdienst

**Mag. Sandra Christina Kaiser**  
BMF - II/3 (II/3)  
Sachbearbeiterin

[s.kaiser@bmf.gv.at](mailto:s.kaiser@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 502093  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.ii-3@bmf.gv.at](mailto:post.ii-3@bmf.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.244.212

**Entwurf eines Oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das Oö.  
Feuerwehrgesetz 2015 geändert wird (Oö. Feuerwehrgesetz-Novelle 2023);  
Begutachtungsverfahren und Konsultationsmechanismus; Ihr Zeichen: Verf-  
2012-119917/115-Rb**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgelegten Begutachtungsentwurf der Oberösterreichischen Feuerwehrgesetzes-  
Novelle nimmt das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

Bei der Bestimmung im § 6 Kostentragung betreffend Gebühren die Kosten für im Rahmen von Einsätzen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) wurde vom Bundesministerium für Finanzen nicht als Geldleistung zur Beschaffung von Einnahmen, sondern als solche in Verfolgung konkreter Verwaltungszwecke (spezifische Kostentragung) qualifiziert und somit nicht als Abgabe im Sinne der Finanzverfassung (Vgl. Kofler, Kommentar (FN 2) § 5 F-VG, Rz. 12; VwGH vom 4. Juli 1985, 85/02/0056, und VwSlg. 12.739 A/1988 zum Kostenersatz gemäß § 89a Abs. 7 StVO.17).

Dementsprechend ist kein Verfahren nach § 9 F-VG 1948 zu führen.

Darüber hinaus besteht inhaltlich kein Einwand gegen vorgelegten Entwurf.

Freundliche Grüße

Wien, 19. April 2023

Für den Bundesminister:

Dr. Gerlinde Zimmer

Elektronisch gefertigt